



Handlungsempfehlung bei Einreise aus einem Virusvarianzgebiet oder einem Hochinzidenzgebiet

(entsprechende Aufzählung der Gebiete auf der Seite des RKI,
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)

1. Verpflichtung der Ein- und Rückreisenden zur Einreiseanmeldung

Grundsatz

digitale Einreiseanmeldung unter www.einreiseanmeldung.de:

1. Anmeldung vor der Einreise
2. Ein- und Rückreisende erhalten eine Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung
3. Ein- und Rückreisende sind dazu verpflichtet, diese Bestätigung während der Einreise mit sich zu führen

Ausnahme

Einreiseanmeldung über Aussteigekarte in Papierform:

1. nur zulässig, wenn digitale Einreiseanmeldung nicht möglich
2. Abgabe der Aussteigekarte an den Beförderer bzw. an die Grenzbehörden

Falls die digitale Einreiseanmeldung nicht möglich war und eine Aussteigekarte nicht beschafft werden kann:
telefonische Mitteilung der Einreise an das Ordnungsamt

2. Verpflichtung zur negativen Testung auf Corona -Virus vor der Einreise (Schnelltest (kein Selbsttest) ausreichend, Abstrich darf max. 48h vor Ausreise erfolgt sein)

3. Grundsätzlich 10 Tage Quarantäne

Ausnahmen von Quarantänepflicht denkbar, wenn

1. Einreisender vollständig seit mind. 14 Tagen geimpft oder unter bestimmten Voraussetzungen an einer COVID- Erkrankung genesen ist → nur bei Einreise aus einem Hochinzidenzgebiet, nicht bei Einreise aus einem Virusvarianzgebiet
2. Einreisender Grenzgänger oder Grenzpendler ist
3. Keine Einreise aus Virusvarianzgebiet und z.B.
 - Kurzaufenthalt in Grenzregion
 - Einreise für Familienbesuche vorliegt.

Weitere Ausnahmen können aufgrund der Vielzahl nicht vollständig dargestellt werden und müssen im Zweifel beim Ordnungsamt erfragt werden.

Verkürzung der Quarantäne nicht möglich.

automatisches Ende der Quarantäne

- Ohne Anforderung durch das Ordnungsamt braucht ein negatives Testergebnis nicht vorgelegt werden.
- Treten innerhalb von 10 Tagen) nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus (z.B. Fieber, trockener Husten oder Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns) auf, haben Ein- und Rückreisende zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen.